

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes „WA Leithen Süd“, Flur-Nrn. 678/4 und 673 der Gemarkung Edenstetten, über ein Regenrückhaltebecken in den Perlbach durch die Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf

Anhörungsverfahren

Die Gemeinde Bernried beantragte die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Perlbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes „WA Leithen Süd“, Flur-Nrn. 678/4 und 673 der Gemarkung Edenstetten, Gemeinde Bernried.

Danach ist geplant, das im Trennsystem gesammelte Niederschlagswasser aus dem Baugebiet mit vorerst 6 Bauparzellen (im Endausbau insgesamt 18 Parzellen) in einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) auf Flur-Nr. 675 der Gemarkung Edenstetten mit einem Speichervolumen von rund 300 m³ zu puffern und dann gedrosselt über eine ca. 39 m langen Rohrleitung aus Stahlbetonrohren (DN 500) in den Perlbach, Flur-Nr. 668/2 der Gemarkung Edenstetten, einzuleiten.

Für das o. g. Vorhaben wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG i.V.m. § 15 WHG) durchgeführt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben mit den Hinweisen, dass

1. Planunterlagen in der Zeit vom **23.03.2020** bis **23.04.2020** in der Gemeinde Bernried und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 213/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen,
2. jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **07.05.2020** bei der Gemeinde Bernried oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 213/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



(Unterschrift)

ausgehängt am: 23.03.2020

Ra

abgenommen am: 23.04.2020